

13mbr7

Nr. des Nachweises: ROD4758

**CEMT Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für einen "EURO V sicheren" Lkw**

|                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| Fahrzeugtyp und Marke:                | DAF FT XF 105.460   |
| Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN): | XLRTE47MS0E824196   |
| Motortyp / Nummer:                    | MX 340 S2 / M-79355 |

Die/der

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat;
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird.

**S.C. EVW HOLDING S.R.L.**

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-ECE Regelungen und/oder EG Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

**MOTOR LEISTUNG**

- Messungen nach: UN-ECE R85.00 oder in einer später geänderten Fassung, oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

**ANFORDERUNGEN AN DAS LÄRM- UND ABGASVERHALTEN**

- Lärm gemessen nach: UN-ECE R51.02 oder in einer später geänderten Fassung, oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Messungen nach ESC- und ELR-Prüfungen und nach: UN-ECE R49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung, oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Zeile B2 oder 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.
- Messungen nach ETC-Prüfung und nach: UN-ECE R49.04 Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung, oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Zeile B2 oder 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.